

Geldbuße oder eine leichte Züchtigung nicht übersteigt. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesefsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 17ten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mähler.

(No. 1677.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21ten November 1835., ie Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend.

Diegleich Gesetze und Dienst-Instruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen geseht, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mittheilungen gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departements-Chefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propagation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departements-Chefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium die gegenwärtige Order durch die Gesefsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21ten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
